

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden - mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Schülerbeförderung - nicht als Geldleistung erbracht.

Sie werden Ihnen per Kostenübernahmeerklärung zugesagt und dann mit dem jeweiligen Leistungsanbieter, wie zum Beispiel der Musikschule oder dem Sportverein, direkt abgerechnet.

Wichtig: Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

Was muss ich tun, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich. Lediglich der persönliche Schulbedarf muss bei bereits laufendem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII nicht gesondert beantragt werden.

Der Antrag wird im kommunalen Jobcenter (Amt für Arbeit und Soziales) entgegengenommen.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen. Bei der Antragstellung erfahren Sie auch, ob Sie Kostennachweise vorlegen müssen.

Hinweis:

Den Antrag erhalten Sie im Amt für Arbeit und Soziales, Robert-Kircher-Str. 24, 36037 Fulda (für SGB II-Bezieher und erwerbsfähige Personen sowie Wohngeld- bzw. KIZ-Bezieher) oder im Landratsamt Fulda, Wörthstr. 15, 36037 Fulda (für SGB XII-Bezieher und nicht erwerbsfähige Personen).

Wohngeldempfänger können den Antrag auch bei der zuständigen Wohngeldstelle erhalten.



Herausgeber:

Landkreis Fulda
Amt für Arbeit und Soziales
Robert-Kircher-Str. 24
36037 Fulda

Ansprechpartner:

Herr Krönung
Tel.: 0661 / 6006-8704

www.landkreis-fulda.de

www.job-fulda.de

(Stand der Information: September 2011)

Arbeit Soziales

LANDKREIS
FULDA



Das Bildungspaket

Leistungen für Bildung
und Teilhabe



Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf, Wohngeld oder Kinderzuschlag sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler* bzw. für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf,
- Schülerbeförderungskosten,
- Lernförderung,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

*Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden. Zu den Kindertageseinrichtungen zählen z.B. Krippe, Kindergarten, Hort oder Tagespflege.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum Beginn des ersten Schulhalbjahres 70 Euro und zum zweiten Schulhalbjahr 30 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner) sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler ab der 11. Klasse, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die kürzeste Wegstrecke von der Wohnung bis zur Schule mehr als 3km beträgt und die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und wenn das Lernziel (Versetzung in die nächste Klasse) gefährdet ist, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.